

# **Rechtsordnung (TVV/RO)**

Thüringer Volleyball-Verband e.V.

Neufassung



## Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Allgemeine Vorschriften .....	2
§3 Zusammensetzung des Verbandsgerichts.....	2
§4 Sachliche Zuständigkeit .....	2
§5 Aufschiebende Wirkung .....	2
§6 Befangenheit und persönliche Verhinderung.....	3
§7 Ordnungsstrafen und Strafen .....	3
§8 Form und Frist.....	4
§9 Verfahren vor den spielleitenden Stellen und Rechtsbehelfe.....	4
§10 Verfahren gemäß § 4. a).....	5
§11 Verfahren gemäß § 4. b).....	5
§12 Beigeladene.....	5
§13 Vertretung .....	5
§14 Verhandlungsgrundsätze .....	5
§15 Inhalt der gerichtlichen Entscheidung.....	6
§16 Alternative Verfahrensbeendigung.....	6
§17 Einstweilige Anordnung.....	6
§18 Kosten .....	7
§19 Gebühren und Auslagen .....	7
§20 Fälligkeit und Sanktionen .....	7
§21 Gleichstellungsklausel .....	8
§22 Inkrafttreten.....	8

### §1 Geltungsbereich

Die Rechtsordnung regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des Thüringer Volleyball-Verbandes e. V. (TVV) einschließlich der Verfahren vor den spielleitenden Stellen (Staffelleiter und Landesspielwart/ggf. Landespokalleiter).

## §2 Allgemeine Vorschriften

Die Auslegung der Vorschriften der Satzung und der Ordnungen des TVV hat nach den allgemein gültigen juristischen Auslegungsmethoden zu erfolgen. Soweit es sich um Straf- oder Bußgeldvorschriften handelt, sind die Grundsätze des Straf- und Strafprozessrechts zu berücksichtigen; soweit es sich um Verfahrens- und Kostenfragen handelt, die in dieser Rechtsordnung nicht geregelt sind, gelten ergänzend die Grundsätze des Zivilprozessrechts.

Im Verfahren vor dem Verbandsgericht gilt das Amtsermittlungsprinzip. Alle Beteiligten habennach ihren Möglichkeiten das Verfahren zu fördern.

## §3 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem stellvertretenden Mitglied.
2. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem Organ des TVV angehören. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren auf Vorschlag des Präsidiums des TVV vom Verbandstag des TVV gewählt.
4. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von dem dienstältesten Beisitzer vertreten. Bei gleichem Dienstalter wird er vom lebensälteren Beisitzer vertreten.

## §4 Sachliche Zuständigkeit

Das Verbandsgericht entscheidet

- a) über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesspielwartes,
- b) bei Verstößen von Mitgliedern des TVV und deren Mitgliedern gegen
  - I) die Satzung und Ordnungen des TVV
  - II) das Ansehen und die Interessen des TVV.

## §5 Aufschiebende Wirkung

1. Rechtsbehelfe haben aufschiebende Wirkung.
2. Die aufschiebende Wirkung entfällt
  - a) bei Auferlegung von Ordnungsstrafen
  - b) wenn der sofortige Vollzug zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebes oder zur Erledigung der Geschäfte dringend geboten ist und von der spielleitenden Stelle oder vom Präsidium des TVV angeordnet wird.
3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann vom Verbandsgericht auf Antrag aufgehoben werden. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist unanfechtbar.

## §6 Befangenheit und persönliche Verhinderung

1. Ein Gerichtsmitglied oder ein Mitglied einer Instanz im Vorverfahren kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Gerichtsmitgliedes zu rechtfertigen.
2. Der Antrag auf Ablehnung muss innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes schriftlich beim Verbandsgericht eingelegt und begründet werden. Bei Fristversäumnis und/oder fehlender Begründung ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.
3. Antragsberechtigt sind alle Verfahrensbeteiligten. Die Selbstablehnung eines Gerichtsmitgliedes ist zulässig.
4. Werden der Staffelleiter oder der Landesspielwart als befangen abgelehnt, hat der Abgelehnte dem Verbandsgericht eine schriftliche Stellungnahme zum Antrag vorzulegen. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss. Wird die Ablehnung als begründet erachtet, wird das Verfahren der nächsthöheren Instanz (Landesspielwart oder Verbandsgericht) übertragen.
5. Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Verbandsgerichts entscheiden die übrigen beiden Mitglieder des Verbandsgerichts ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Wird dem Antrag stattgegeben, tritt anstelle des abgelehnten Mitglieds das stellvertretende Mitglied.
6. Ist ein Mitglied des Verbandsgerichts aus tatsächlichen Gründen (zum Beispiel längere Krankheit, Urlaub) an der Entscheidungsfindung persönlich verhindert, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

## §7 Ordnungsstrafen und Strafen

1. Die spielleitenden Stellen verhängen Ordnungsstrafen (Geldbußen und Sperren) nach Maßgabe der Strafordnung (Anlage 5 zur Spielordnung des TVV).
2. Das Verbandsgericht kann folgende Strafen verhängen:
  - a. gegen Personen
    - Verweis
    - Geldstrafe bis EUR 500
    - zeitlich begrenzte oder dauernde Spielsperre
    - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Wahrnehmung eines Ehrenamtes im TVV
    - Schadensersatz
  - b. gegen Mitglieder, deren Mannschaften oder Organe des TVV bzw.
    - begrenzte oder dauernde Spielsperre
    - Punktabzug
    - Einstufung in eine niedrigere Spielklasse
    - Ausschluss vom Spielbetrieb

- Geldstrafe bis EUR 2.000
  - begrenzter oder dauernder Ausschluss aus dem TVV.
3. Ordnungsstrafen wie auch Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

### §8 Form und Frist

1. Rechtsbehelfe sind innerhalb von einer Frist von zwei Wochen bei der zuständigen Instanz in Schriftform einzulegen.
2. Die Frist beginnt, soweit nichts anders bestimmt ist, mit der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft, so endet die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs am Ende der Spielsaison (Hallenvolleyball: 30. Juni, Beach-Volleyball 30. September eines jeden Jahres).
3. Zur Berechnung der Frist gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
4. Gegen ein Fristversäumnis kann Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn der/die Beschwerter ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Hierfür gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend.

### §9 Verfahren vor den spielleitenden Stellen und Rechtsbehelfe

1. Die spielleitenden Stellen sind verpflichtet, wegen der in der Satzung und den Ordnungen des TVV festgelegten verfolgbareren Verstöße im Spielverkehr einzuschreiten (Legalitätsprinzip).
2. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters kann, soweit sie
  - die Ausschreibung von Pflichtspielen
  - die Wertung eines Pflichtspieles
  - Entscheidungen nach der Strafordnung (Anlage zur Spielordnung des TVV)
  - Sperren
 betreffen, innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Staffelleiter eingelegt werden. Fristwährend wirkt auch die Einlegung bei einer höheren Instanz.
3. Hilft der Staffelleiter dem Widerspruch nicht ab, so legt er ihn dem Landesspielwart zur Entscheidung vor. Der Landesspielwart entscheidet nach Anhörung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren.
4. Gegen die Entscheidung des Landesspielwartes ist die Beschwerde möglich.
5. Sowohl die Entscheidung des Staffelleiters als auch die auf den Widerspruch ergangene Entscheidung des Landesspielwartes muss eine Rechtsbehelfsbelehrung unter Benennung der für die Einlegung des Rechtsbehelfs zuständigen Stelle, der Frist und der Schriftform enthalten. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft, so kann der Rechtsbehelf nur bis zum Ende des Kalenderjahres eingelegt werden, in dem die Spielsaison endet.

## §10 Verfahren gemäß § 4. a)

1. Das Verfahren gemäß 4. a) vor dem Verbandsgericht wird durch eine Beschwerdeschrift eingeleitet.
2. Die Beschwerdeschrift muss enthalten:
  - den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner
  - die Bezeichnung des Gegenstandes des Beschwerdebegehrens
  - die vollständige Darlegung der Gründe und Tatsachen unter Beifügung sämtlicher relevanter Unterlagen
  - den Nachweis über die Einzahlung der Gebühr gem. § 19 – 1. c) .
3. Entspricht die Beschwerdeschrift nicht den formalen Anforderungen, kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts den Beschwerdeführer zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

## §11 Verfahren gemäß § 4. b)

Das Verfahren gemäß 4. b) vor dem Verbandsgericht wird durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Antrag des Präsidiums eingeleitet.

## §12 Beigeladene

Sofern eine Entscheidung rechtlich geschützte Interessen anderer Mitglieder oder Organe des TVV beeinträchtigen kann, sind diese beizuladen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Verfahrensbeteiligten.

## §13 Vertretung

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich im Verfahren vor dem Verbandsgericht vertreten lassen.

Aufwendungen, die durch die Vertretung entstehen, werden nicht erstattet.

## §14 Verhandlungsgrundsätze

1. Für Verfahren vor dem Verbandsgericht gilt der Grundsatz des schriftlichen Verfahrens.
2. Eine mündliche Verhandlung findet nur in Ausnahmefällen statt, wenn der Vorsitzende diese, insbesondere zur Sachaufklärung, für notwendig erachtet.
3. Zur mündlichen Verhandlung sind die Verfahrensbeteiligten mit mindestens einer einwöchigen Frist zu laden. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

4. Gegen einen ordnungsgemäß geladenen, jedoch nicht erschienenen Verfahrensbeteiligten soll in Abwesenheit verhandelt werden.
5. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Verfahrensbeteiligten zuzusenden.

### §15 Inhalt der gerichtlichen Entscheidung

Die das Verfahren nach § 4 a) und b) abschließende Entscheidung (Beschluss oder Urteil) enthält:

- a. die Bezeichnung der Beteiligten,
- b. die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts,
- c. das Datum der Entscheidung,
- d. die Entscheidungsformel mit Kostenfestsetzung,
- e. eine kurze Darstellung des festgestellten Sachverhalts,
- f. die Entscheidungsgründe und
- g. die Unterschrift der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsgerichts.

### §16 Alternative Verfahrensbeendigung

Eine Beendigung des Verfahrens kann durch Antragsrücknahme, Erledigungserklärung oder Vergleich erfolgen.

### §17 Einstweilige Anordnung

1. Auf schriftlichen Antrag eines Verfahrensbeteiligten kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn zu befürchten ist, dass ohne diese Maßnahme ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht oder die Verwirklichung eines Rechts eines Verfahrensbeteiligten vereitelt oder wesentlich erschwert wird.
2. In der Antragschrift müssen die den Anspruch begründenden Tatsachen und die außergewöhnliche Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht werden. Die Mittel der Glaubhaftmachung sind
  - schriftliche Zeugenaussage,
  - Urkunden oder sonstige Belege,
  - Versicherung an Eides statt.
3. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so ist mit Erlass der einstweiligen Anordnung eine Frist zu setzen, innerhalb derer ein Antrag zur Hauptsache zu stellen ist. Wird innerhalb der Frist kein Antrag zur Hauptsache gestellt, verliert die einstweilige Anordnung mit Fristablauf ihre Wirkung.

## §18 Kosten

1. Bei jeder Entscheidung ist auch über die Kostentragung zu entscheiden. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen und werden nur nach den Bestimmungen dieser Rechtsordnung erhoben bzw. erstattet.
2. Verfahrens- und Gerichtsgebühren sowie die durch Beweiserhebung entstandenen Auslagen hat die unterlegene Partei zu tragen. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sind die Kosten im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen.
3. Die Beteiligten haben ihre eigenen Auslagen, insbesondere die einer Rechtsvertretung, selbst zu tragen.
4. Nach Beendigung des Verfahrens sind die entstandenen Kosten durch die Geschäftsstelle des TVV abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts abschließend.

## §19 Gebühren und Auslagen

1. Für Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. Verfahren vor dem Staffelleiter EUR 50
  - b. Verfahren vor dem Landesspielwart EUR 75
  - c. Hauptsacheverfahren vor dem Verbandsgericht EUR 100
  - d. einstweilige Anordnungen vor dem Verbandsgericht EUR 100.
2. Die Gebühren sind im Voraus an den TVV zu entrichten und nachzuweisen.
3. Der TVV und seine Organe sind von der Zahlung der Gebühren befreit.
4. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann Auslagenvorschuss für Beweiserhebungen von der beweisbelasteten Partei anfordern.

## §20 Fälligkeit und Sanktionen

1. Angeforderte Zahlungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung auf dem Konto des TVV eingegangen sein.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung oder der Nichtbeachtung einer angeordneten Maßnahme entscheidet das Präsidium des TVV über die Verhängung weiterer Maßnahmen, insbesondere
  - die Verdoppelung der Forderung
  - Punktabzug
  - Versetzung einer Mannschaft auf den letzten Tabellenplatz
  - Ausschluss vom Spielbetrieb oder - Ausschluss aus dem Verband.

## §21 Gleichstellungsklausel

Die verwendete männliche Bezeichnung gilt gleichermaßen für weibliche oder diverse Geschlechterformen.

## §22 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung wurde auf dem Verbandstag des TVV am 25.05.2019 beschlossen und tritt am 25.05.2019 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 08.09.2007 wird mit dieser Ordnung außer Kraft gesetzt.